

BUNDESGERICHTSHOF

IV ARZ 51/79

BESCHLUSS

in der Familiensache

der Barfrau Patthama D [REDACTED], geb. M [REDACTED],
B [REDACTED], P [REDACTED], R [REDACTED] Rd., S [REDACTED] S [REDACTED],
Thailand,

Antragstellerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] u. Koll.,
[REDACTED] -

g e g e n

den Nachtclubbesitzer Wilhelm D [REDACTED],
zur Zeit Justizvollzugsanstalt L [REDACTED]

Antragsgegners,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 23. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Grell und die Richter Knüfer, Dehner, Dr. Seidl und Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Zuständig für die Entscheidung
über das Armenrechtsgesuch ist
das Amtsgericht Lingen.

G r ü n d e :

Der Beschluß des Amtsgerichts Lingen über die Verweisung des Verfahrens an das Amtsgericht Stadthagen hat schon deshalb keine bindende Wirkung, weil er erlassen worden ist, ohne den Antragsgegner zuvor zu dem Verweisantrag zu hören (vgl. BGHZ 71, 69). Damit hängt die Gerichtsstandsbestimmung von der zwischen den beteiligten Gerichten umstrittenen Frage der örtlichen Zuständigkeit nach § 606 Abs. 2 Satz 2 ZPO und dem hierfür entscheidenden Umstand des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Antragsgegners ab.

Wie der Senat bereits entschieden hat, kommt es für den gewöhnlichen Aufenthalt einer Person nur auf das tatsächliche, auf eine gewisse Dauer berechnete Verweilen, nicht aber auf einen in eine bestimmte Richtung gehenden Willen oder auch die Willens- und Handlungsfähigkeit der betreffenden Person an (BGHZ 21, 306, 318). Damit kann ein gewöhnlicher Aufenthalt auch dort gegeben sein, wo sich jemand, wie etwa in der Strafanstalt, gegen seinen Willen aufhält. Das gilt jedenfalls dann, wenn der

- 3 -

Betroffene, wie es hier ersichtlich der Fall ist, an einem anderen Ort keinen Daseinsmittelpunkt mehr aufrechterhält. Voraussetzung ist allerdings, daß ein derartiger Aufenthalt voraussichtlich längere Zeit währt (vgl. Stein/Jonas/Schlosser, ZPO 20. Aufl. § 606 Rdn. 11; Zöllner, ZPO 12. Aufl. § 606 Anm. 2 m.w.N.). Das ist bei der vom Antragsgegner zu verbüßenden Freiheitsstrafe zu bejahen, selbst wenn dieser, was der Senat nicht abzu-
sehen vermag, in den Genuß der Aussetzung eines Strafrestes nach § 57 StGB kommen sollte. Damit erweist sich das Familiengericht Lingen, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt, als ausschließlich zuständig.

Dr. Grell

Blumenröhr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)